

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerisches Forst-Journal
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	8 (1857)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Verhandlungsgegenstände für die Versammlung des schweiz. Forstvereins in Freiburg im Sommer 1857

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Verhandlungsgegenstände**  
für die Versammlung des schweiz. Forstvereins in  
Freiburg im Sommer 1857.

- 1) Welches sind die bei der Forstkulturgesetzgebung eines Landes hauptsächlich zu berücksichtigenden Gegenstände, und in wie weit darf sich die Competenz einer Regierung erstrecken, um den Privatwaldbesitzer in der Ausübung der Forstwirtschaft zu beauffsichtigen.
- 2) Welcher Controlle sollen, in Betracht der durch unvorstige Abholzung im Hochgebirge entstandenen Nebelstände, die Waldungen der großen Flussthäler, unterstellt sein, um die möglichste Ausbreitung des Schadens, welche durch die Gewässer verursacht werden, zu verhindern.
- 3) Welches sind die geeignetsten Mittel um die Erdrütsche und Steinmuhren in Gebirgswaldungen zu verhindern, deren Expositionen die Abholzung nach der Bewegung räthlich erscheinen lässt, und wie sind solche Bezirke in einem Wirtschaftsplan am zweckmässigsten einzureihen.
- 4) Welches Verfahren der forstlichen Taration und Betriebsregulirung ist für die Gemeinds- und Corporationswaldungen anzuempfehlen, und welches sind für ein abgekürztes Verfahren die unerlässlichen Erfordernisse.
- 5) Mittheilungen interessanter Ereignisse und Beobachtungen im Gebiete des gesamten Forstwesens.
- 6) Ist das absolute Verbot des Weidgangs in Gemeindewäldern der Ebene, vom national-ökonomischen Standpunkt aus gerechtfertigt?

Von den vorliegenden Themen ist Nr. 4 schon mehrmals auf den Traktanden erschienen, allein in Betracht daß die Betriebsregulirung der Gemeindewälder im Kt Freiburg, in diesem Jahr ihren Anfang genommen haben, möchte eine Besprechung dieses Gegenstandes wesentlich fruchtbringend für die Techniker und selbst für das grössere Publikum in hiesigem Kanton sein.

*Für das Comite des schweiz. Forstvereins pro 1857*

*Der Präsident: A. v. Gey erz, Forstinspektor.*

*Der Aktuar: Clement, Forstinspektor.*